



BERATUNGSUNTERLAGE

-Befangenheit: GR Matthias Bohn -

zu TOP 6:

Interkommunale Zusammenarbeit

⇒ **Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Gemeinde Loffenau**

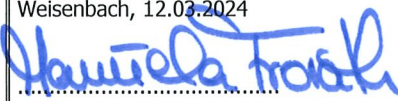

⇒ **Personalleihe für das Standesamt Loffenau**

a) SACHVERHALT

Die Gemeinde Loffenau verfügt derzeit über einen hauptamtlichen Standesbeamten, Matthias Bohn, da der zweite hauptamtliche Standesbeamte Theo Braun in den Ruhestand verabschiedet wurde. Erst ab Juli 2024 kann eine weitere Mitarbeiterin als Vertretung von Herrn Bohn ihre Prüfung bei der Personenstandsakademie in Bad Salzschlirf ablegen und im Anschluss zur hauptamtlichen Standesbeamtin bestellt werden.

Die Standesbeamten unterliegen einer hohen Fortbildungs- und Weiterbildungspflicht. Aus diesem Grund wurde bereits im Jahr 2011 gemäß § 1 DVO-PstG die Möglichkeit geschaffen, wenn kein zweiter qualifizierter Standesbeamter zur Verfügung steht, über eine interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden personelle Engpässe in den Standesämtern durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Um bei personellen Engpässen, wie Krankheits- und Urlaubsfall eine Verhinderungsstellvertretung in nicht aufschiebbaren Personenstandsfällen (z. B. Sterbefallbeurkundung) gewährleisten zu können, hat die Gemeinde Loffenau bei der Gemeinde Weisenbach angefragt, ob durch öffentlich-rechtlichen Vertrag beider Gemeinden eine Personalleihe, Verhinderungsstellvertretung, für das Standesamt Loffenau geregelt werden könnte. Es wird ausdrücklich im Vertrag geregelt, dass es sich hier nur um nicht planbare, nicht aufschiebbare und vorhersehbare Personenstandsfälle handeln muss.

Ein gemeinsamer Standesamtsbezirk wird dadurch **nicht** gebildet.

<p>Aufgestellt:</p> <p>Weisenbach, 12.03.2024</p>  <p>Manuela Frorath, Stabstelle Bürgermeister Leitung Bürger- und Ordnungsverwaltung</p>	<p>Sichtvermerk:</p> <p>Weisenbach, 12.03.2024</p>  <p>.....</p> <p>Daniel Retsch Bürgermeister</p>	<p>Ausschuss genehmigt - abgelehnt</p> <p>am</p> <p>Gemeinderat genehmigt- abgelehnt</p> <p>am</p>
---	--	--

Das Standesamt Weisenbach hat im Jahr 2013 ebenfalls einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt Gaggenau abgeschlossen, da es in der Gemeinde Weisenbach viele Jahre mit Manuela Frorath nur eine hauptamtliche Standesbeamtin gab, die die erforderlichen Prüfungen und Fortbildungen wahrgenommen hat. Dieser Vertrag musste allerdings im Laufe der Jahre lediglich dreimal im Verhinderungsfall in Anspruch genommen werden. Dieser Vertrag besteht aktuell noch und soll auch ausschließlich für absolute Notfälle/Ausnahmefälle bestehen bleiben.

Seit der Umstrukturierung der Gemeindeverwaltung Weisenbach verfügt die Gemeinde über zwei hauptamtliche Standesbeamtinnen, Manuela Frorath als Leitung des Standesamts und Frau Nicole Klumpp als Sachbearbeiterin sowie Bürgermeister Daniel Retsch als Eheschließungsstandesbeamter auf besonderen Wunsch. Beide hauptamtlichen Standesbeamtinnen vertreten sich im Krankheits- und Urlaubsfall gegenseitig. Mit beiden Standesbeamtinnen wurde besprochen, ob eine Verhinderungsstellvertretung für Loffenau aus ihrer Sicht möglich ist. Dieser Vertretung wurde von beiden Standesbeamtinnen zugestimmt.

Nachdem die Gemeinde Weisenbach und die Gemeinde Loffenau in der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der Gesellschaft für kommunale Zusammenarbeit im Murgtal und auch im Tourismus-Zweckverband „Im Tal der Murg“ sehr gut und konstruktiv zusammenarbeiten schlägt die Gemeindeverwaltung vor, dem Wunsch der Gemeinde Loffenau zu entsprechen, und einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Personalleihe im Verhinderungsfall abzuschließen.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist dieser Beratungsunterlage beigelegt.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach stimmt dem Abschluss des als Anlage beigelegten öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Gemeinde Loffenau zur Verhinderungsstellvertretung und Personalleihe für das Standesamt Loffenau zu.



Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen der

Gemeinde Weisenbach,
Hauptstraße 3, 76599 Weisenbach
-vertreten durch den Bürgermeister-

und der

Gemeinde Loffenau
Untere Dorfstraße 1, 76597 Loffenau
-vertreten durch den Bürgermeister-

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Loffenau bedient sich zur Erledigung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Personenstandwesens (§1 AGPstG) neben eigenem Personal, den Standesbeamten der Gemeinde Weisenbach. Die Inanspruchnahme beschränkt sich nur auf den Fall, dass krankheits- oder notfallbedingt kein Standesbeamter zur Aufgabenerledigung zur Verfügung steht und anstehende Personenstandsfälle keinen Aufschub bis zur Rückkehr des sonst zuständigen Standesbeamten dulden. Die Vertretung bezieht sich nur auf unaufschiebbare Notfälle. Planbare Angelegenheiten sind von den Standesbeamten so zu organisieren, dass diese nicht von Vertretern übernommen werden müssen. Ein gemeinsamer Standesamtsbezirk wird nicht gebildet.

Die Gemeinde Weisenbach verpflichtet sich, dass notwendige Personal in erforderlichem Umfang bereit zu stellen.

Einsatzort für die überlassenen Bediensteten ist, nur in Notfällen und sofern eine Anwesenheit in Loffenau insbesondere aus Rechtsgründen notwendig ist, das Bürgermeisteramt Loffenau. Hauptsächlich bedienen sich die Bediensteten der Gemeinde Weisenbach für die Vertretung dem Standesamtsverfahren AUTISTA. Sie erhalten zur Erledigung ihrer Aufgaben zusätzlich Zugriff auf den Mandaten Loffenau mit den dazu erforderlichen Berechtigungen. Dem Standesamt Weisenbach wird dieser Zugang von der Gemeinde Loffenau eingerichtet. Eine Nutzung des Zuganges ist nur im Vertretungsfall zulässig. Des Weiteren wird dem Standesamt Weisenbach zur Erfüllung der Aufgaben ein Dienstsiegel des Standesamtes Loffenau überlassen.

Die Standesbeamten der Gemeinde Weisenbach werden für den Dienstbezirk des Standesamtes Loffenau bestellt. Dies wird der Standesamtsaufsicht beim Landratsamt Rastatt für beide Gemeinden zur Kenntnis gegeben. Beamten- und tarifrechtliche Möglichkeiten der Gemeinde Weisenbach, insbesondere Versetzung und Abordnung, werden durch die Verwaltungsleihe nicht berührt.

Für die bei der Gemeinde Loffenau tätigen Bediensteten der Gemeinde Weisenbach verbleibt der Schwerpunkt arbeitsrechtlicher Beziehungen bei der Gemeinde Weisenbach. Die Gemeinde Weisenbach bleibt Dienstherr und Arbeitgeber der im Wege der Verwaltungsleihe zeitweise überlassenen Bediensteten.

§ 2 Aufsicht

Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung der Standesbeamten übt der Bürgermeister der Vertragsgemeinde aus, für deren Standesamtsbezirke die Tätigkeit erfolgt. Die Fachaufsicht obliegt der unteren Fachaufsichtsbehörde.

§ 3 Kosten

Die Gemeinde Weisenbach verrechnet für die Inanspruchnahme ihrer Bediensteten nach § 1 durch die Gemeinde Loffenau entstehende Selbstkosten. Als Pauschalsatz je Arbeitsstunde werden die in Ziffer 2.1 der VwV-Kostenfestlegung vom 31.10.2022 genannten Pauschalsätze je Arbeitsstunde für einen Mitarbeiter im gehobenen Dienst vereinbart. Bei einer Änderung oder Neufassung der VwV-Kostenfestlegung werden jeweils die fortgeschriebenen Pauschalsätze angewendet.

Neben den Personalkosten hat die Gemeinde Loffenau auch die Fahrtkosten auf der Grundlage des Landesreisekostengesetzes zu erstatten.

Grundlage für die Inrechnungstellung der Personal- und Reisekosten sind Stundenaufschriebe die von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu bestätigen sind.

Der zu leistende Kostenersatz wird jährlich nachträglich abgerechnet. Die Abrechnung soll bis spätestens 31. März des Folgejahres erfolgen. In Rechnung gestellte Beiträge sind einen Monat nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Verzinsung rückständiger Beträge richtet sich nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Abgabenordnung (AO).

§ 4 Haftung

Verletzt ein Bediensteter nach § 1 dieser Vereinbarung bei der Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde Loffenau die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet die Gemeinde Loffenau.

§ 5 Kündigung

Diese Vereinbarung kann unter Einbehaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Die Gemeinde Weisenbach ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Loffenau für einzelne Bedienstete die Verwaltungsleihe aufzuheben oder neu zu begründen. Die Gemeinde Weisenbach und die Gemeinde Loffenau erklären sich für diesen Fall bereit, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

§ 6 Rechtswirksamkeit

Sollten einzelne Regelungen der Verwaltungsleihe unwirksam sein, so werden die übrigen Regelungen hiervon nicht betroffen.

§ 7 Schriftform, Ausfertigungen

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Kündigung nach § 5 dieser Vereinbarung.

Diese Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Je zwei Ausfertigungen erhalten die Gemeinde Weisenbach und die Gemeinde Loffenau.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 1. April 2024 in Kraft.

Weisenbach,

Loffenau,

Daniel Retsch
Bürgermeister

Markus Burger
Bürgermeister